

von Anfang an. Sie machen, so gesehen, nicht mehr den Eindruck des wichtigsten „Trumpfes“ des Inquisitors, sondern scheinen eher der letzte, etwas hilflose Versuch zu sein, doch noch eine Lösung ohne die Kooperation der Kommune zu finden.

Indem sie nun die Ketzergesetze in die Statuten inserierten, verpflichteten sich die Podestà, also die von außerhalb der Kommune kommenden höchsten Exekutivbeamten, zu vielem: Sie leisteten einen Amtseid zur Ketzerverfolgung, stellten ihren *miles* bei Bedarf für die Inquisition ab, bestätigten und vereidigten auf Befehl des Inquisitors kommunale „Ketzerjäger“, kerkerten verurteilte Häretiker auf Kosten der Kommune ein und nahmen die weitere Bestrafung vor. Insgesamt verpflichteten sie sich, den Inquisitoren bei allem zu helfen – ihre Funktion dabei hatte rein unterstützenden Charakter ohne wesentliches Mitspracherecht¹⁰⁸. Das gilt auch für die Auslegung der Ketzergesetze. Bei Zweifelsfällen oder Unklarheiten in den Gesetzen oder Statuten waren die Inquisitoren ausdrücklich ermächtigt, die Interpretation der Texte zusammen mit dem Ortsbischof vorzunehmen. Die kommunale Führung hatte dabei keinerlei Einfluß¹⁰⁹.

Die Zusammenarbeit zwischen Kommune und Inquisition wurde auf diese Weise im „Idealfall“ sehr eng. Wie stark sie aus der Sicht der Inquisitoren war, zeigt der wiederum anonyme, vermutlich dominikanische Autor der Schrift *De officio inquisitionis* von ca. 1330 aus dem Inquisitionsbezirk der *Lombardia inferior*. Er teilt sein Werk in drei Abschnitte: über die *officiales*, über die Häretiker und über die Ausführung des Amtes. Im ersten Abschnitt über die Ämter überrascht er den heutigen Leser damit, daß er nach Inquisitor, dessen Vicar und den *Cruce signati* auch den Podestà oder Rektor als vierten *officialis inquisitionis* auflistet. Anschließend führt der Autor allerdings ausführlich alle einschlägigen Stellen der päpstlichen Dekretalen über

108) Dazu demnächst Thomas SCHARFF, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 4, 1996) S. 53 ff.

109) Dieses Recht geht auf die Bullen *Cum negotium fidei* und *Ut commissum vobis* Innocenz' IV. von 1254 zurück (Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum [wie Anm. 38] 1, S. 241, Nr. 318 und S. 250, Nr. 338; Bullarium Franciscanum [wie Anm. 38] 1, S. 721, Nr. 543 und S. 745, Nr. 564) und ist in verschiedenen Handbüchern vermerkt: *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 236 f.; *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) fol. 56rb; *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 5 f.; Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 201 und 217.